

PRÜFUNGSAMT FÜR DIE NOTARIELLE FACHPRÜFUNG
BEI DER BUNDESNOTARKAMMER

Die notarielle Fachprüfung

DER ZUGANG ZUM ANWALTSNOTARIAT



the 1990s, the number of people in the UK who are employed in the public sector has increased from 10.5 million to 12.5 million, and the number of people in the public sector who are employed in the health sector has increased from 2.5 million to 3.5 million (Department of Health 2000).

There are a number of reasons for this increase. One of the main reasons is the increasing demand for health services. The population of the UK is increasing, and the number of people who are aged 65 and over is increasing rapidly. This has led to an increase in the number of people who are in need of health services, and this has led to an increase in the number of people who are employed in the health sector.

Another reason for the increase is the increasing demand for health services in the private sector. The private sector has been growing rapidly in the UK, and this has led to an increase in the number of people who are employed in the private sector. This has led to an increase in the number of people who are employed in the health sector.

A third reason for the increase is the increasing demand for health services in the voluntary sector. The voluntary sector has been growing rapidly in the UK, and this has led to an increase in the number of people who are employed in the voluntary sector. This has led to an increase in the number of people who are employed in the health sector.

There are a number of challenges that the health sector faces in the future. One of the main challenges is the increasing demand for health services. The population of the UK is increasing, and the number of people who are aged 65 and over is increasing rapidly. This has led to an increase in the number of people who are in need of health services, and this has led to an increase in the number of people who are employed in the health sector.

Another challenge is the increasing demand for health services in the private sector. The private sector has been growing rapidly in the UK, and this has led to an increase in the number of people who are employed in the private sector. This has led to an increase in the number of people who are employed in the health sector.

A third challenge is the increasing demand for health services in the voluntary sector. The voluntary sector has been growing rapidly in the UK, and this has led to an increase in the number of people who are employed in the voluntary sector. This has led to an increase in the number of people who are employed in the health sector.

There are a number of ways in which the health sector can meet these challenges. One way is to increase the number of people who are employed in the health sector. This can be done by increasing the number of people who are employed in the public sector, the private sector, and the voluntary sector. Another way is to increase the efficiency of the health sector. This can be done by increasing the number of people who are employed in the health sector, and by increasing the number of people who are employed in the health sector.

Grußwort



Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem 1. Mai 2011 sind die Voraussetzungen und Auswahlkriterien für die Bestellung zur Anwaltsnotarin oder zum Anwaltsnotar durch das Gesetz zur Neuregelung des Zugangs zum Anwaltsnotariat vom 2. April 2009 (BGBl. I Satz 696) grundlegend neu gefasst worden. Ziel des Gesetzgebers war es dabei, ein den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügendes, klares und transparentes Zugangs- und Auswahlsystem für Bewerberinnen und Bewerber auf eine Notarstelle bezüglich des Anwaltsnotariats einzuführen und einen fachlichen Mindeststandard zu gewährleisten.

Diese Broschüre soll Ihnen einen Überblick über die Zugangsregelungen verschaffen und die häufigsten in diesem Zusammenhang auftretenden Fragen beantworten. Ein besonderer Schwerpunkt wird dabei auf die notarielle Fachprüfung gelegt, der das Kapitel IV gewidmet ist.

Fragen zu Einzelheiten der Ausschreibung von Notarstellen und zu den Voraussetzungen für die Notarbestellung beantworten Ihnen die örtlichen Notarkammern oder die zuständigen Stellen der Landesjustizverwaltungen. Anschriften und Telefonnummern finden Sie in Kapitel V dieser Broschüre.

Im Anhang finden Sie ferner eine Sammlung der für den Zugang zum Anwaltsnotariat maßgeblichen Rechtsgrundlagen.

Das Prüfungsamt für die notarielle Fachprüfung bei der Bundesnotarkammer steht Ihnen gern für jegliche Fragen rund um die notarielle Fachprüfung zur Verfügung. Aktuelle Informationen dazu finden Sie auch auf der Internetseite des Prüfungsamtes (www.pruefungsamt-bnotk.de). Zögern Sie nicht, uns direkt anzusprechen. Wir helfen Ihnen gern.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Carsten Wolke'. The signature is fluid and cursive.

Carsten Wolke, Leiter des Prüfungsamtes

Inhalt

KAPITEL I

Einrichtung und Ausschreibung neuer Anwaltsnotarstellen	6
---	---

KAPITEL II

Voraussetzungen für den Zugang zum Anwaltsnotariat	7
Allgemeine Voraussetzungen für das Notaramt	7
Besondere Voraussetzungen für den Zugang zum Anwaltsnotariat	9

KAPITEL III

Auswahlverfahren	13
Bestenauslese	13
Ausnahmeregelungen	13
Sonstiges	14

KAPITEL IV

Notarielle Fachprüfung	15
Prüfungsamt	15
Prüfungsgebiete	16
Prüfungstermine und -orte	16
Zulassung zur notariellen Fachprüfung	17
Schriftliche Prüfung	18
Mündliche Prüfung	19
Hilfsmittel	20

Prüfungsergebnis	21
Wiederholungsversuche	22
Prüfungsgebühren	22
Rechtsbehelfe	23

KAPITEL V

Adressen	24
Landesjustizverwaltungen / Oberlandesgerichte	24
Notarkammern	24
Bundesnotarkammer (für allgemeine Fragen zum Anwaltsnotariat)	25
Prüfungsamt für die notarielle Fachprüfung bei der Bundesnotarkammer	25

KAPITEL VI

Anhang	27
Auszug aus der Bundesnotarordnung (BNotO)	27
Verordnung über die notarielle Fachprüfung (Notarfachprüfungsverordnung – NotFV)	32
Auszug aus der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung (JurPrNotSkV)	35
Auszug aus der Satzung über die Gebühren in Angelegenheiten des Prüfungsamtes für die notarielle Fachprüfung bei der Bundes- notarkammer (NotFGebS)	35

Einrichtung und Ausschreibung neuer Anwaltsnotarstellen

Das Anwaltsnotariat besteht in den Ländern Berlin, Bremen, Hessen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein sowie in Teilen von Nordrhein-Westfalen (Oberlandesgerichtsbezirk Hamm, rechtsrheinische Gebiete des Landgerichtsbezirks Duisburg und des Amtsgerichtsbezirks Emmerich). Im übrigen Bundesgebiet werden Notarinnen und Notare ausschließlich zur hauptamtlichen Berufsausübung bestellt. Der Zugang zum hauptberuflichen Notaramt soll nicht Gegenstand dieser Broschüre sein.

Sowohl im Bereich des hauptberuflichen Notariats als auch in den Gebieten des Anwaltsnotariats werden gemäß § 4 Bundesnotarordnung (BNotO) nur so viele Notarinnen und Notare bestellt, wie es den Erfordernissen einer geordneten Rechtspflege entspricht. Dabei sind das Bedürfnis nach einer angemessenen Versorgung der Rechtssuchenden mit notariellen Leistungen und die Wahrung einer geordneten Altersstruktur des Notariats zu berücksichtigen (sog. **Bedürfnisprinzip**).

Der Bedarf an Notarstellen wird von der jeweiligen Landesjustizverwaltung im Rahmen ihres Organisationsermessens mithilfe der sog. Bedürfniszahl (auch »Bedarfszahl« oder »Messzahl« genannt) errechnet. Die Bedürfniszahl ist die Zahl der Notariatsgeschäfte, die eine Anwaltsnotarin bzw. ein Anwaltsnotar im Jahr mindestens abwickeln sollte, damit die angemessene notarielle Versorgung der Rechtssuchenden sowie die wirtschaftliche Grundlage und die ausreichende Erfahrungsbasis für die einzelne Notarin bzw. den einzelnen Notar gewährleistet sind.

Die Bedürfniszahlen sind in den Verwaltungsvorschriften der Bundesländer mit Anwaltsnotariat geregelt und weichen von Land zu Land voneinander ab, wobei in einigen Ländern eine unterschiedliche Gewichtung je nach Art der Urkundsgeschäfte erfolgt. Zur Ermittlung des Bedarfs wird in fast allen Ländern der Durchschnitt der gemäß § 8 Dienst-

ordnung für Notarinnen und Notare (DONot) in die Urkundenrolle einzutragenden Notariatsgeschäfte der letzten Jahre im jeweiligen Amtsgerichtsbezirk durch die Bedürfniszahl geteilt. Liegt die Zahl der Notarinnen und Notare unter dem Ergebnis dieser Berechnung, werden die fehlenden Stellen für den gesamten Amtsgerichtsbezirk ausgeschrieben. Die Ausschreibung von Notarstellen liegt jedoch in jedem Fall im Organisationsermessen der Landesjustizverwaltungen. Zur Sicherung einer geordneten Altersstruktur im Amtsgerichtsbezirk können in einigen Bundesländern über den errechneten Bedarf hinaus weitere Stellen ausgeschrieben werden.

Die Einzelheiten regeln die jeweiligen Verwaltungsvorschriften der Länder.

Notarstellen werden regelmäßig in dem jeweiligen Verkündungsblatt der Landesjustizverwaltung (Amtsblatt, Justizministerialblatt, Staatsanzeiger usw.) ausgeschrieben. Da die Zahl der auszuschreibenden Notarstellen von der teilweise stark schwankenden Zahl der Urkundsgeschäfte im Amtsgerichtsbezirk und der nicht absehbaren Zahl der Fälle eines vorzeitigen Ausscheidens amtierender Notarinnen und Notare abhängt, erscheinen vertretbare Prognosen über bevorstehende Ausschreibungen von Notarstellen über mehrere Jahre hinweg kaum möglich.

Weitere Auskunft und Informationen erteilen Ihnen hierzu die Landesjustizverwaltungen oder Notarkammern für den von Ihnen in Aussicht genommenen Amtsbereich, deren Anschriften und Telefonnummern Sie in Kapitel V der Broschüre finden.

II

Voraussetzungen für den Zugang zum Anwaltsnotariat

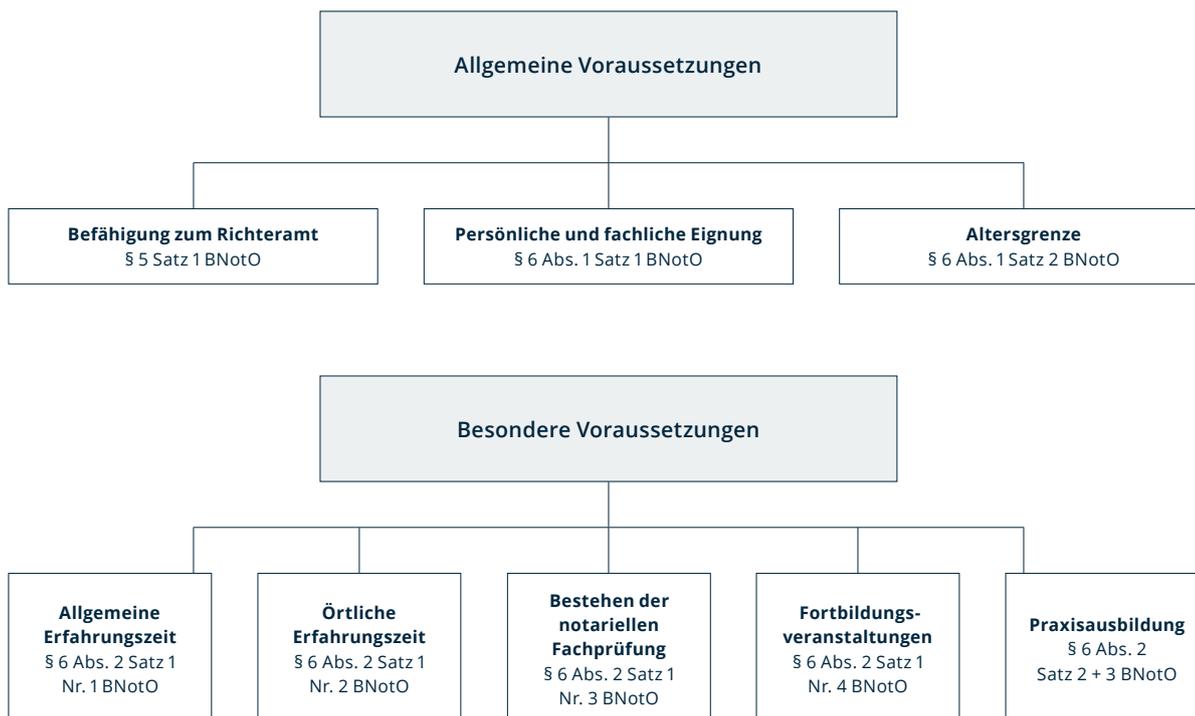
Die Voraussetzungen für die Notarbestellung im Anwaltsnotariat sind in den §§ 5 und 6 BNotO geregelt. Wegen des Bedürfnisprinzips begründen die Vorschriften grundsätzlich jedoch auch dann keinen Anspruch auf die Notarbestellung, wenn Sie die folgenden allgemeinen und besonderen Voraussetzungen erfüllt haben.

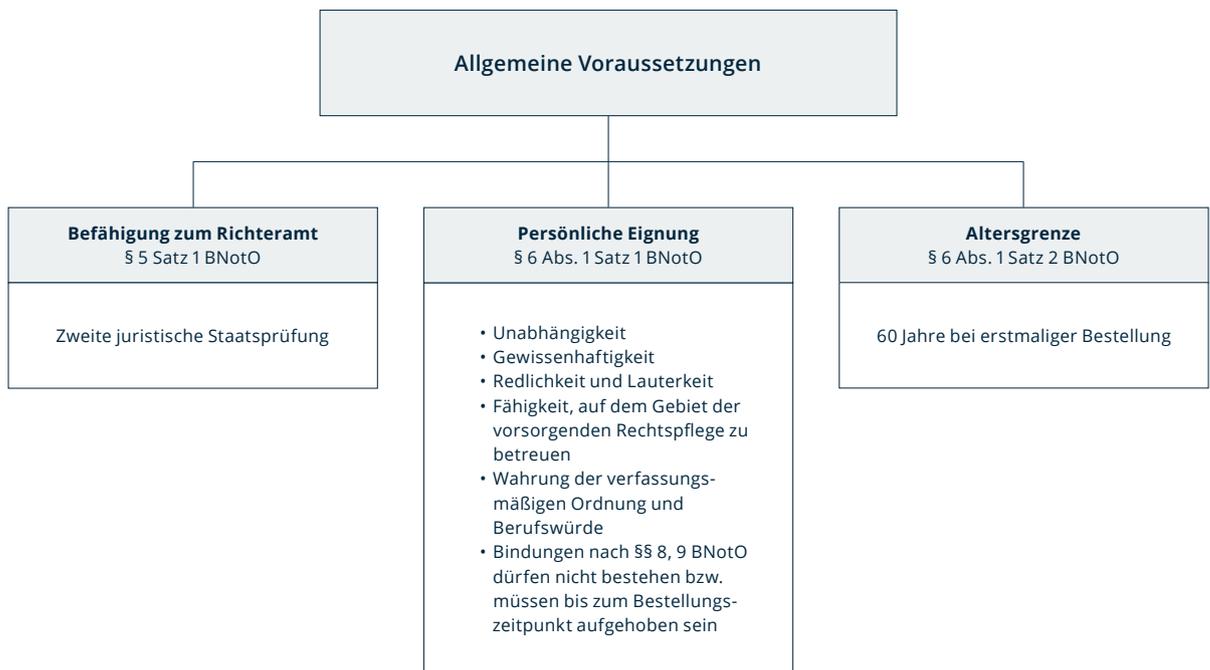
Den Nachweis darüber, dass die vorgenannten Voraussetzungen für die Notarbestellung kumulativ vorliegen, müssen Sie grundsätzlich bis zum **Ablauf** der mit der Ausschreibung bekannt gegebenen **Bewerbungsfrist** erbracht haben, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Eine **Ausnahme** stellt der Nachweis der Praxisausbildung dar, denn anders als die übrigen Voraussetzungen kann die Praxisausbildung auch noch **zwischen dem Ende der Bewerbungsfrist** und der **Notarbestellung** durchlaufen werden.

1. Allgemeine Voraussetzungen für das Notaramt

Die Bestellung zur Anwältin oder zum Anwalt setzt – wie im hauptberuflichen Notariat – voraus, dass Sie zunächst die allgemeinen Bestellungsbedingungen gemäß §§ 5 und 6 Abs. 1 BNotO erfüllt haben.





a. Befähigung zum Richteramt

Zunächst müssen Sie gemäß § 5 Satz 2 2. Halbsatz BNotO die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richterergesetz (DRiG) haben. Die Befähigung zum Richteramt erlangt, wer die **zweite juristische Staatsprüfung** (§ 5 DRiG) bestanden hat. Europäische Hochschulabschlüsse reichen nicht aus, da gemäß § 5 Satz 2 BNotO das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz nicht anzuwenden ist.¹

b. Persönliche und fachliche Eignung

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 BNotO müssen Sie ferner nach Ihrer Persönlichkeit für das Notaramt geeignet sein. Die BNotO verlangt von der Notarin bzw. dem Notar Unabhängigkeit (§ 1 BNotO), Gewissenhaftigkeit (§ 14 Abs. 1 BNotO), Redlichkeit und Lauterkeit (§§ 14 Abs. 2, 67 Abs. 1 Satz 2 BNotO), die Fähigkeit, die Rechtsuchenden auf dem Gebiet der vorsorgenden Rechtspflege zu betreuen (§§ 14 Abs. 1 Satz 2; 24 BNotO), die Wahrung der verfassungs-

mäßigen Ordnung (§§ 13 Abs. 1, 14 Abs. 1 Satz 1 BNotO) und der Berufswürde (§ 14 Abs. 2 BNotO). Hat die Justizverwaltung bei pflichtgemäßer Prüfung aller ihr zur Verfügung stehenden Erkenntnisse begründete Zweifel, dass Sie die Aufgaben und Pflichten des Notars gewissenhaft erfüllen werden, darf sie Sie nicht oder noch nicht zur Notarin bzw. zum Notar bestellen. Zweifel können sich vor allem aus dem äußeren Verhalten ergeben, z. B. aus früherem beruflichem oder außerberuflichem Fehlverhalten, sofern sich daraus noch Schlüsse auf den Zeitpunkt ziehen lassen, an dem über die Bestellung zu befinden ist. Sie haben dabei der Bestellungsbehörde zur Ermöglichung der Prüfung Auskunft u. a. über anwaltsgerichtliche Maßnahmen, strafgerichtliche Verurteilungen und laufende oder abgeschlossene Ermittlungsverfahren zu erteilen.

Ihre Nebentätigkeiten, Anstellungsverhältnisse und gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen sind der Behörde ebenfalls anzuzeigen. Solche **Bindungen**, die eine Notarin bzw. ein Notar nach §§ 8, 9 BNotO nicht eingehen darf, ste-

¹ Eine Ausnahmeregelung besteht nur für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die in der DDR die Ausbildung zum »Diplom-Juristen« durchlaufen haben. Wegen der Einzelheiten siehe § 117 b BNotO.

hen der Notarbestellung entgegen, wenn Sie sich nicht verpflichten, diese im Fall der Notarbestellung aufzugeben, und die Erfüllung dieser Pflicht vor der Bestellung nachweisen. Das gilt z.B. für das Anstellungsverhältnis zu einem anderen Rechtsanwalt, mit dem Notaramt unvereinbare Gesellschaftsbeteiligungen, nicht genehmigungsfähige Nebentätigkeiten und mit dem Notaramt unvereinbare Bürogemeinschaften.

Die fachliche Eignung wird seit Inkrafttreten der Neuregelung des Zugangs zum Anwaltsnotariat am 1. Mai 2011 nur noch anhand der **Note im zweiten Staatsexamen** und des **Ergebnisses der notariellen Fachprüfung** beurteilt (vgl. zur notariellen Fachprüfung Kapitel IV). Die Teilnahme an einem Grundkurs oder einem sonstigen Vorbereitungslehrgang ist keine Voraussetzung für die Bestellung zur Anwaltsnotarin bzw. zum Anwaltsnotar oder für die Zulassung zur notariellen Fachprüfung.

c. Altersgrenze

Sie können nicht erstmals zur Notarin oder zum Notar bestellt werden, wenn Sie bei Ablauf der Bewerbungsfrist bereits das **60. Lebensjahr vollendet** haben (§ 6 Abs. 1 Satz 2 BNotO). Eine erneute Bestellung, z.B. nach Verlust des Notaramtes infolge Wechsels der Zulassung als Rechtsanwalt (§ 47 Nr. 4 BNotO), ist jedoch auch zwischen dem 60. und 70. Lebensjahr noch möglich.

2. Besondere Voraussetzungen für den Zugang zum Anwaltsnotariat

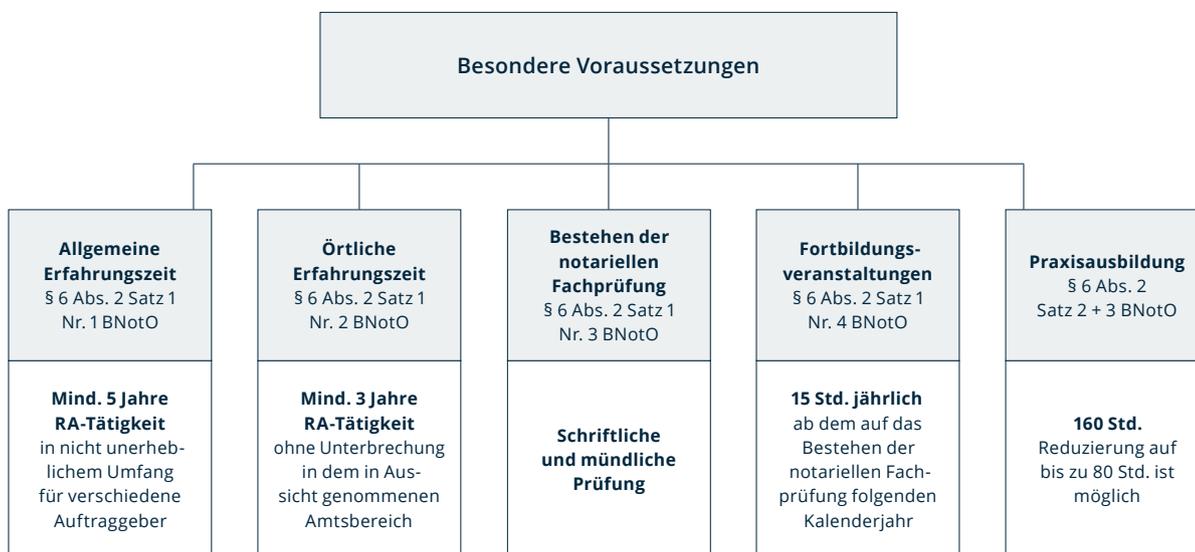
Ihre Bestellung zur Anwaltsnotarin bzw. zum Anwaltsnotar setzt voraus, dass Sie auch die besonderen Bestellungs-voraussetzungen nach § 6 Abs. 2 BNotO erfüllt haben.

a. Allgemeine Erfahrungszeit

Nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BNotO können Sie als Anwaltsnotarin oder Anwaltsnotar nur bestellt werden, wenn Sie bei Ablauf der Bewerbungsfrist mindestens **fünf Jahre** in nicht unerheblichem Umfang für verschiedene Auftraggeber **rechtsanwaltlich** tätig gewesen sind.

Durch diese Frist soll sichergestellt werden, dass Sie mit der Praxis der Rechtsbesorgung vertraut sind und Erfahrung mit dem rechtsuchenden Bürger besitzen. Eine Befreiung von der Einhaltung der Frist ist in der Praxis auf seltene Ausnahmefälle wie z.B. den Fall beschränkt, dass Ihnen nur noch wenige Monate fehlen und es als unzumutbare Härte erschiene, wenn die Justizverwaltung auf die Einhaltung der Erfahrungszeit bestünde.

Die allgemeine Erfahrungszeit nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BNotO beginnt i.d.R. mit der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, d.h. mit Aushändigung der Zulassungsurkunde gemäß § 12 Abs. 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO).



fungsamts, die Zulassung erst mit der Ladung zur Anfertigung der Aufsichtsarbeiten auszusprechen, gewährt allen Kandidatinnen und Kandidaten eine weitgehende Flexibilität bis etwa vier bis fünf Wochen vor dem Klausurtermin.

Treten Sie nach Zustellung des Zulassungsbescheides von der Prüfung zurück oder erbringen Sie mindestens eine der Prüfungsleistungen nicht, ohne dies genügend entschuldigen zu können, gilt die notarielle Fachprüfung als nicht bestanden (§ 7 e Abs. 1 BNotO).

Ob Ihr Rücktritt genügend **entschuldigt** ist, ist im Einzelfall zu entscheiden. Es wird geprüft, ob Ihnen die Teilnahme an der Prüfung noch zumutbar ist. Dies dürfte insbesondere bei eigener erheblicher Krankheit und einer schweren Erkrankung oder dem Tod eines Angehörigen nicht der Fall sein. Nicht ausreichend ist dagegen beispielsweise, wenn Ihnen wegen eines wichtigen Mandats Arbeitsüberlastung droht. Denn die Teilnahme an der Prüfung und die laufenden anwaltlichen Geschäfte haben Sie miteinander zu vereinbaren und bei Ihren Planungen zu berücksichtigen.

5. Schriftliche Prüfung

Der schriftliche Teil der notariellen Fachprüfung dient der Feststellung, ob Sie die für die notarielle Tätigkeit notwendigen Fachkenntnisse erworben haben und fähig sind, in begrenzter Zeit mit vorgegebenen Hilfsmitteln eine rechtlich einwandfreie und zweckmäßige Lösung für Aufgabenstellungen der notariellen Praxis zu erarbeiten (§ 7 b Abs. 1 Satz 2 BNotO). Eine jeweils aktuelle Auflistung der zulässigen Hilfsmittel findet sich auf der Internetseite des Prüfungsamtes (www.pruefungsamt-bnotk.de).

a. Prüfungsablauf

Bei der schriftlichen Prüfung werden innerhalb einer Woche – und zwar an den Wochentagen Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag – **vier** Aufsichtsarbeiten angefertigt. Die Bearbeitungszeit beträgt jeweils **fünf Stunden**. Prüflingen mit Behinderungen kann auf Antrag zum Ausgleich der behinderungsbedingten Nachteile die Bearbeitungszeit um bis zu zwei Stunden verlängert werden (§ 16 NotFV). An allen Prüfungsorten werden dieselben Prüfungsaufgaben zur selben Zeit bearbeitet.

Die schriftlichen Prüfungsaufgaben behandeln zumeist einen einheitlichen Sachverhalt. Dieser kann in Textform

geschildert oder mithilfe von Schriftstücken wie z. B. einem vorgegebenen Urkundsentwurf, einer Zwischenverfügung, Registerauszügen oder Schriftsätzen zu einem laufenden gerichtlichen Verfahren dargestellt werden. Zu diesem Sachverhalt sollen die Prüflinge ein **Gutachten** anfertigen, das den Schwerpunkt der Klausurbearbeitung darstellt. Im Anschluss daran kann die Formulierung des **Entwurfs oder Teilentwurfs einer notariellen Urkunde** aufgegeben werden. Damit sollen die Prüflinge unter Beweis stellen, dass sie in der Lage sind, eine wirksame und zweckmäßige Urkunde zu errichten. Schließlich kann die Aufgabenstellung auch **Zusatzfragen** sowohl zum materiellen Recht als auch zum Berufs- und Beurkundungsrecht, zum Kostenrecht, zum Steuerrecht oder zu anderen Rechtsgebieten enthalten. Es ist darauf hinzuweisen, dass es keine festgelegte Form der Prüfungsaufgaben gibt und diese daher variieren können.

Anders als in den juristischen Staatsexamina kommen alle in § 5 NotFV genannten Rechtsgebiete als Gegenstand jeder der vier Aufsichtsarbeiten in Betracht. Eine Aufteilung der Klausuren nach Prüfungsfächern (z. B. Liegenschaftsrecht, Gesellschaftsrecht, Erbrecht) gibt es nicht.

Um eine anonymisierte Bewertung zu gewährleisten, dürfen die Aufsichtsarbeiten von Ihnen **nur mit Kennziffern** versehen werden, die Ihnen vom Prüfungsamt mit der Ladung zugeteilt werden. Zwei Prüfende korrigieren und bewerten die Aufsichtsarbeiten nacheinander. Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und für die Bildung der Gesamtnote gelten die aus den juristischen Staatsprüfungen bekannten Regelungen (§§ 1 und 2 der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981).

Zu den Terminen der schriftlichen Prüfung müssen Sie sich vor dem örtlichen Prüfungsleiter bzw. der Aufsichtsperson durch gültigen Personalausweis oder Reisepass ausweisen.

b. Bewertung

Jede angefertigte Aufsichtsarbeit wird von zwei Prüfenden nacheinander bewertet, wobei der Zweitprüfer die Bewertung des Erstprüfers kennt (sog. offene Zweitkorrektur).

Weichen die Bewertungen einer Aufsichtsarbeit durch die beiden Prüfenden voneinander ab, sieht die BNotO folgende Varianten des weiteren Vorgehens vor:

- Bei Abweichungen um **nicht mehr als drei Punkte** gilt der **Mittelwert** (§ 7 b Abs. 2 Satz 4 BNotO). Dieser Mittelwert ist die abschließende Note der Aufsichtsarbeit.
- Bei Abweichungen von **mehr als drei Punkten** ist im Gesetz vorgesehen, dass die Prüfenden versuchen sich zu **einigen** bzw. auf weniger als drei Punkte anzunähern. Anderenfalls entscheidet eine dritte Prüferin bzw. ein dritter Prüfer im Rahmen eines **Stichentscheids** (§ 7 b Abs. 2 Satz 5 1. Hs. BNotO). Diese Dritte bzw. dieser Dritte kann sich dann für eine der beiden Bewertungen entscheiden oder eine zwischen den Bewertungen liegende Punktzahl festsetzen.

Die **Noten** der schriftlichen Prüfung werden Ihnen zeitgleich mit der Ladung zur mündlichen Prüfung bekannt gegeben. Zur mündlichen Prüfung werden Sie allerdings nur geladen, wenn nicht mehr als eine Ihrer vier Aufsichtsarbeiten mit weniger als 4,00 Punkten bewertet wurde und der Gesamtdurchschnitt aller Aufsichtsarbeiten bei mindestens 3,50 Punkten liegt. Anderenfalls haben Sie die notarielle Fachprüfung bereits aufgrund Ihrer Leistungen in der schriftlichen Prüfung nicht bestanden und erhalten hierüber einen Bescheid.

Ihnen wird gemäß § 17 NotFV auf Antrag Einsicht in Ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten einschließlich der Prüfervoten gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats ab Bekanntgabe der Gesamtnote der notariellen Fachprüfung bei dem Prüfungsamt zu stellen. Die Einsicht Ihrer Unterlagen erfolgt in den Räumen des Prüfungsamtes.

6. Mündliche Prüfung

In der mündlichen Prüfung, die etwa vier bis fünf Monate nach der schriftlichen Prüfung beginnt, sollen Sie neben Ihren Kenntnissen insbesondere unter Beweis stellen, dass Sie die einem Notar obliegenden Prüfungs- und Belehrungspflichten sach- und situationsgerecht auszuüben verstehen (§ 7 c Abs. 1 Satz 4 BNotO).

a. Prüfungsablauf

Die mündliche Prüfung wird von einem Prüfungsausschuss bestehend aus drei Prüfenden abgenommen (§ 7 c Abs. 2 Satz 1 BNotO). Mit der Ladung zur mündlichen Prü-

fung wird den Prüflingen die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses mitgeteilt.

Die Prüfung ähnelt in ihrem Ablauf derjenigen des zweiten juristischen Staatsexamens in zahlreichen Bundesländern und umfasst einen Vortrag zu einer notariellen Aufgabenstellung sowie ein Gruppenprüfungsgespräch.

Ein Vorgespräch der Prüflinge mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses ist gesetzlich nicht vorgesehen. Im Hinblick auf die Chancengleichheit der Prüflinge anderer Prüfungsgruppen sowie zur Vermeidung von Täuschungsversuchen ist jegliche prüfungsbezogene Kontaktaufnahme mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses im Vorfeld der Prüfung zu vermeiden. Zum Prüfungstermin haben Sie sich gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch einen **gültigen Personalausweis oder Reisepass** auszuweisen.

Das Prüfungsamt kann Personen, die zur notariellen Fachprüfung zugelassen worden sind, auf deren Antrag als Zuhörer zulassen (§ 7 c Abs. 3 Satz 2 BNotO). Wenn Sie vor Beginn der eigenen Prüfungskampagne bei einer mündlichen Prüfung zuhören wollen, kann Ihre Zulassung (bei Vorliegen aller Zulassungsvoraussetzungen) bereits vor den Ladungen zur schriftlichen Prüfung ausgesprochen werden. Sie können dann bei der mündlichen Prüfung einer vorherigen Kampagne zuhören. An den Beratungen des Prüfungsausschusses dürfen Zuhörer allerdings nicht teilnehmen (§ 7 c Abs. 3 Satz 3 BNotO).

aa) Vortrag

Die mündliche Prüfung beginnt nach der Anwesenheitskontrolle durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit dem **Vortrag**. Für den Vortrag erhalten alle an einem Tag zu prüfenden Kandidatinnen und Kandidaten dieselbe Aufgabenstellung (§ 14 Abs. 3 Satz 2 NotFV). Sie haben Gelegenheit, den Vortrag unter Aufsicht vorzubereiten. Dabei beträgt für jeden Prüfling

- die Vorbereitungszeit für den Vortrag **eine Stunde** gemäß § 14 Abs. 3 Satz 5 NotFV (Prüflingen mit Behinderungen kann die Vorbereitungszeit auf Antrag um bis zu eine Stunde verlängert werden) und
- die Dauer des Vortrags höchstens **zwölf Minuten** gemäß § 14 Abs. 3 Satz 6 NotFV.

Die Aufgabenstellungen werden den Prüflingen einer Prüfungsgruppe daher im Abstand von 15 Minuten zur Bearbeitung ausgehändigt. Bitte beachten Sie, dass für die Zeitmessung allein die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses herangezogene Uhr maßgeblich ist.

Als Gegenstand des Vortrags kommen die **Lösung einer Aufgabenstellung zu einem praxisnahen Sachverhalt** (z. B. die Erarbeitung eines Beratungsvorschlags für einen Rechtsuchenden), die **Stellungnahme in einem Beschwerdeverfahren** (z. B. in einer Kostenbeschwerde-sache) oder ein **Referat über ein notarspezifisches Thema** (z. B. über notarielle Belehrungspflichten im Zusammenhang mit einem Grundstückskaufvertrag) in Betracht. Die Prüflinge sollen beim Vortrag in der Regel auf die Wiedergabe des Sachverhalts und/oder der Aufgabenstellung verzichten.

Nach dem Vortrag erfolgen keine vertiefenden Fragen bzw. kein Einzelgespräch des Prüflings mit dem Prüfungsausschuss – wie es in den mündlichen juristischen Staatsprüfungen einiger Bundesländer vorgesehen ist.

bb) Gruppenprüfungsgespräch

Im Anschluss an alle Vorträge einer Prüfungsgruppe findet das **Gruppenprüfungsgespräch** statt. An dem Gespräch nehmen alle Prüflinge einer Prüfungsgruppe gleichzeitig teil. Es hat dabei verschiedene Prüfungsgebiete zum Gegenstand und dauert **je Prüfling etwa eine Stunde**. Es wird durch angemessene Pausen unterbrochen.

Daraus folgt nicht, dass mit jedem Prüfling ein einstündiges Zwiegespräch zu führen ist. Ebenso sind nicht unbedingt alle Prüfungsanteile eines Prüfenden in einem Block zu absolvieren. Es kommt auch in Betracht, dass sich die Prüfenden mehrfach abwechseln und die Prüflinge jeweils in verschiedenen Einzelblöcken prüfen. Ob das Prüfungsgespräch anhand eines größeren Falls oder anhand verschiedener kleinerer Fälle oder Fragen gestaltet wird, bleibt den Prüfenden überlassen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat darauf zu achten, dass die Befragung in geeigneter Weise erfolgt und jeder Prüfling zu gleichen Teilen an dem Gespräch beteiligt wird.

Gemäß § 7 c Abs. 1 Satz 3 BNotO sollen nicht mehr als fünf Prüflinge gleichzeitig pro Prüfungsgruppe geprüft werden – in der Regel umfasst die Gruppe drei bis vier Personen.

b. Bewertung

Im Anschluss an das Gruppenprüfungsgespräch bewerten die Mitglieder des Prüfungsausschusses die Leistungen der Prüflinge. Dabei vergibt jeder Prüfer selbstständig eine Note gemäß §§ 1 und 2 der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981. Das schließt jedoch einen Austausch über die Bewertung im Rahmen der Beratungsgespräche nicht aus. Weichen die einzelnen Bewertungen voneinander ab, so gilt gemäß § 7 c Abs. 4 Satz 2 BNotO der Mittelwert.

Bei der Ermittlung der Gesamtnote für die mündliche Prüfung werden der **Vortrag mit 20 %** und das **Gruppenprüfungsgespräch mit 80 %** berücksichtigt (§ 15 NotFV).

Eine einvernehmliche Feststellung eines auf andere Weise ermittelten Wertes – etwa unter Berücksichtigung weiterer Umstände (vgl. z. B. § 5 d Abs. 4 DRiG) – ist nicht vorgesehen. Insbesondere ist der Prüfungsausschuss nicht berechtigt, **Zusatzpunkte** aufgrund des Gesamteindrucks der Prüfung oder sog. Sozialpunkte zu vergeben, wie es in den juristischen Staatsprüfungen in einigen Ländern möglich ist. Entsprechende gesetzliche Regelungen fehlen für die notarielle Fachprüfung.

Dem Prüfungsausschuss sind zudem die Noten der schriftlichen Prüfungen nicht bekannt. Gemäß § 7 c Abs. 4 Satz 1 BNotO bewerten die Prüfenden lediglich den Aktenvortrag sowie das Gruppenprüfungsgespräch und stellen im Anschluss daran gemäß § 15 NotFV nur die **Gesamtnote der mündlichen Prüfung** fest.

Es ist nicht Aufgabe des Prüfungsausschusses, die Gesamtnote der notariellen Fachprüfung festzustellen. Der Bescheid über das Ergebnis der notariellen Fachprüfung und das Zeugnis werden vom Prüfungsamt ausgestellt.

7. Hilfsmittel

Im schriftlichen und mündlichen Teil der notariellen Fachprüfung dürfen nur die von der Aufgabenkommission gemäß § 7 g Abs. 4 Satz 2 BNotO zugelassenen Hilfsmittel verwendet werden. Die zugelassenen Hilfsmittel werden mit der jeweiligen Ladung sowie auf der Internetseite des Prüfungsamtes (www.pruefungsamt-bnotk.de) bekannt gegeben. Die Prüflinge haben die Hilfsmittel zu den Prüfungsterminen selbst mitzubringen. Schreib- und Kon-

zeptpapier wird Ihnen jedoch in ausreichender Menge vom Prüfungsamt zur Verfügung gestellt. Die Verwendung eigenen Papiers ist nicht gestattet.

Bei Drucklegung dieser Broschüre sind folgende Hilfsmittel zugelassen:

- Textsammlung »Deutsche Gesetze« von Schönfelder (Lo-seblattsammlung oder gebundene Ausgabe) nebst Ergänzungsband,
- Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch von Palandt,
- eine der folgenden Textsammlungen zum Steuerrecht: »Aktuelle Steuertexte«, Verlag C. H. Beck, Reihe »Beck'sche Textausgaben«; »Steuergesetze«, Deutscher Taschenbuch-Verlag (dtv), Reihe »Beck-Texte im dtv«; »Wichtige Steuergesetze«, NWB Verlag.

Die Zulassung einer steuerrechtlichen Textsammlung als Hilfsmittel bedeutet nicht, dass das Steuerrecht eine hervorgehobene Stellung in den Anforderungen der Prüfungsaufgaben einnimmt. § 5 Abs. 2 NotFV bleibt unberührt, sodass das Steuerrecht als »Nebengebiet« geprüft werden kann (vgl. Ziffer 2 in diesem Kapitel).

In allen zugelassenen Hilfsmitteln dürfen weder Anmerkungen oder Markierungen eingetragen noch Einlegeblätter, Register o. Ä. eingefügt sein. Registerfähnchen werden nicht als unerlaubte Anmerkungen oder Markierungen gewertet, soweit sie lediglich der Erleichterung des Auffindens von Gesetzestexten oder einzelnen Vorschriften dienen und über die Gesetzes- oder Paragrafenbezeichnung hinaus keine Informationen enthalten.

Mobiltelefone, Smartuhren (Smartwatches), Taschenrechner o. Ä. dürfen nicht benutzt werden. Bitte beachten Sie, dass diese Geräte ausgeschaltet und vor Beginn der Bearbeitungszeit vom Arbeitsplatz entfernt worden sind. Das Prüfungsamt entscheidet im Fall einer Nutzung über die Folgen eines Täuschungs- und Ordnungsverstoßes.

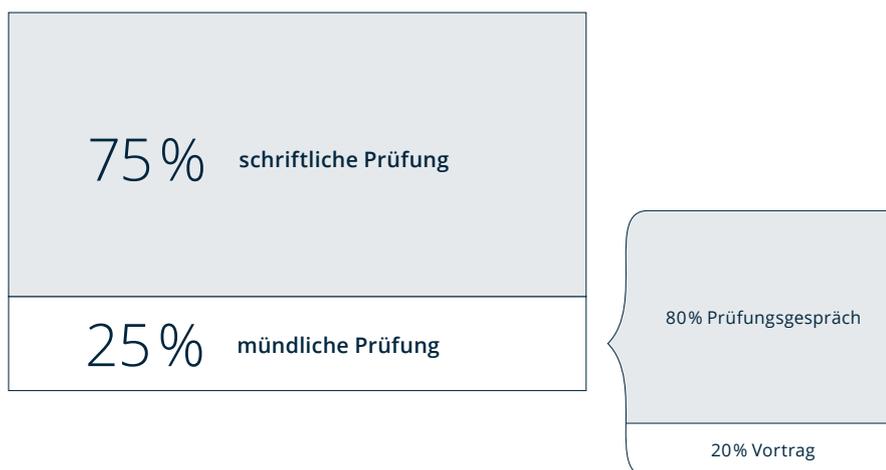
Bitte beachten Sie, dass im **Gruppenprüfungsgespräch** der mündlichen Prüfung **nur die Gesetzessammlungen** als Hilfsmittel zugelassen sind.

8. Prüfungsergebnis

In das Gesamtergebnis der notariellen Fachprüfung fließen die **schriftliche Prüfung zu 75%** und die **mündliche Prüfung zu 25%** ein.

Über das Ergebnis erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten einen Bescheid und im Fall des Bestehens auch ein Zeugnis, aus dem Punktwert und Notenbezeichnung des Prüfungsergebnisses hervorgehen.

Die notarielle Fachprüfung hat bestanden, wer mindestens die Gesamtpunktzahl **4,00** erreicht. Wird mehr als eine der vier Aufsichtsarbeiten mit weniger als 4,00 Punkten benotet oder liegt der Gesamtdurchschnitt aller Aufsichtsarbeiten unter 3,50 Punkten, ist die notarielle Fachprüfung **nicht bestanden**. Die Prüfung gilt ferner als nicht bestanden, wenn der Prüfling eine Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig abgibt oder zum Termin für die mündliche Prüfung nicht oder nicht rechtzeitig erscheint (§ 7 e Abs. 1 BNotO). Wer allerdings nachweist, dass er aus



einem von ihm nicht zu vertretenden Grund (z. B. Krankheit) daran gehindert war, eine oder mehrere Aufsichtsarbeiten anzufertigen oder rechtzeitig abzugeben, kann die fehlenden Aufsichtsarbeiten erneut anfertigen. Die bereits erbrachten Prüfungsleistungen bleiben in diesem Fall unberührt. Wer nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die mündliche Prüfung ganz oder teilweise versäumt hat, kann diese ebenfalls nachholen (§ 7 e Abs. 2 BNotO).

Über die bestandene notarielle Fachprüfung wird ein **Zeugnis** erteilt, aus dem die Prüfungsgesamtnote mit Notenbezeichnung und Punktwert ersichtlich ist (§ 7 d Abs. 1 Satz 2 BNotO). Bitte beachten Sie, dass das Bestehen der notariellen Fachprüfung **keinen Anspruch auf die Notarbestellung** begründet.

9. Wiederholungsversuche

Wer die notarielle Fachprüfung **nicht bestanden** hat oder wessen Prüfung etwa wegen eines unentschuldigtem Versäumnisses (§ 7 e Abs. 1 BNotO) oder wegen eines schweren oder wiederholten Täuschungsversuchs (§ 7 f Abs. 1 BNotO) für nicht bestanden erklärt wurde, hat die Möglichkeit eines **einmaligen Wiederholungsversuchs** (§ 7 a Abs. 7 Satz 1 BNotO).

Wer die Prüfung **bestanden** hat, kann sie einmal und frühestens **nach drei Jahren** ab Bekanntgabe des Bescheides über das Prüfungsergebnis mit dem Ziel der **Notenverbesserung** wiederholen (§ 7 a Abs. 7 Satz 2 BNotO). Das gilt auch dann, wenn die erste bestandene Prüfung bereits ein Wiederholungsversuch gemäß § 7 a Abs. 7 Satz 1 BNotO war. In diesem Fall sind also bis zu zwei Wiederholungsversuche möglich: der erste im Anschluss an eine nicht bestandene oder für nicht bestanden erklärte Prüfung und der zweite als Verbesserungsversuch frühestens drei Jahre später, wenn die Prüfung im ersten Wiederholungsversuch bestanden wurde.

Bei Wiederholungsversuchen ist die notarielle Fachprüfung im **gesamten Umfang zu wiederholen**, und zwar auch dann, wenn die Prüfung im ersten Versuch z. B. nur

aufgrund der Leistungen in der mündlichen Prüfung nicht bestanden wurde.

Hat ein Prüfling eine oder mehrere Aufsichtsarbeiten nicht abgegeben oder an der mündlichen Prüfung nicht teilgenommen, weil er aus einem **nicht von ihm selbst zu vertretenden Grund** verhindert war (z. B. Krankheit), und weist er dies nach, kann er die fehlenden Aufsichtsarbeiten oder die mündliche Prüfung im darauffolgenden Prüfungstermin nachholen. Die bereits **erbrachten Prüfungsleistungen bleiben davon unberührt**. Die Nachholung einzelner Aufsichtsarbeiten oder der mündlichen Prüfung gilt nicht als Wiederholungsversuch (§ 7 e Abs. 2 BNotO).

10. Prüfungsgebühren

Für die notarielle Fachprüfung wird eine Prüfungsgebühr erhoben, die die gesamten Kosten der Vorbereitung und Durchführung der Prüfung decken soll. Bitte beachten Sie, dass die **Zulassung** zur Prüfung **erst nach Eingang der Prüfungsgebühren** bei der Bundesnotarkammer erfolgen kann (§ 7 h Abs. 1 Satz 2 BNotO). Die Höhe der Gebühr wird von der Bundesnotarkammer durch die Satzung über die Gebühren in Angelegenheiten des Prüfungsamtes für die notarielle Fachprüfung bei der Bundesnotarkammer (NotFGebS; auszugsweise abgedruckt im Anhang) bestimmt, die der jeweiligen Kostenentwicklung angepasst werden kann.

Derzeit beträgt die Prüfungsgebühr **2.700 Euro**. Sie ist gleichzeitig mit dem Antrag auf Zulassung zur notariellen Fachprüfung zu entrichten.² Die Zulassung zur Prüfung erfolgt erst, wenn die Prüfungsgebühr bei der Bundesnotarkammer eingegangen ist (§ 7 h Abs. 1 Satz 2 BNotO).

Für den Fall des **Rücktritts** von der Prüfung erfolgen (anteilige) **Gebührenerstattungen** (§ 7 h Abs. 1 Satz 3 und 4 BNotO):

- Bis zur Zulassung zur Prüfung kann Ihr Antrag auf Zulassung jederzeit zurückgenommen werden, ohne dass in diesem Fall Gebühren anfallen oder ein Teil der eventuell bereits gezahlten Prüfungsgebühr einbehalten wird.

² Auf das Konto der Bundesnotarkammer bei der Deutschen Bank PGK in Köln, IBAN DE82 3707 0060 0191 2377 00, BIC DEUTDE33XXX.

- Treten Sie nach Zulassung, aber **vor Antritt der Prüfung** zurück, wird die Prüfungsgebühr zu **75 %** erstattet.
- Treten Sie bis zum **Ende der Bearbeitungszeit** für die letzte Aufsichtsarbeit zurück, wird die Prüfungsgebühr zu **50 %** erstattet.
- Bei einem Rücktritt nach der letzten Aufsichtsarbeit erfolgt keine Erstattung der Prüfungsgebühr mehr.
- Eine Erstattung von Gebühren im Fall eines Täuschungsversuchs ist ebenfalls ausgeschlossen.

11. Rechtsbehelfe

Gegen Prüfungsentscheidungen des Prüfungsamtes kann **Widerspruch** eingelegt werden (§ 7 d Abs. 2 BNotO, § 111 b Abs. 1 Satz 1 BNotO i. V. m. § 68 VwGO). Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei dem Leiter des Prüfungsamtes einzulegen. Im sog. Widerspruchs- und Überdenkungsverfahren holt das Prüfungsamt Stellungnahmen der Prüfenden ein. Die Widerspruchsführerin oder der Widerspruchsführer muss daher bei einer Anfechtung des Prüfungsergebnisses konkret und nachvollziehbar darlegen, in welchem Umfang und mit welcher Begründung einzelne Bewertungen angegriffen werden. Dem Recht eines Prüflings, auf vermeintliche Irrtümer und Rechtsfehler hinzuweisen, entspricht nur dann eine Pflicht der Prüfenden zum Überdenken ihrer Bewertung, wenn ihnen wirkungsvolle Hinweise gegeben werden. Aufgrund des Grundsatzes der Unabhängigkeit der Prüfer (§ 7 g Abs. 7 Satz 1 BNotO) gilt, dass der Leiter des Prüfungsamtes als Widerspruchsbehörde die prüfungsspezifischen Wertungen der Prüfer nicht aus eigener Sicht ergänzen oder ersetzen kann und darf. Lediglich fachwissenschaftliche Einwendungen und Rügen, Rechtsfehler im Bewertungsverfahren, offensichtlich willkürliche Bewertungen oder sonstige rechtserhebliche Verstöße gegen allgemeingültige Bewertungsgrundsätze können im Widerspruchsverfahren überprüft oder korrigiert werden. Schließlich entscheidet der Leiter des Prüfungsamtes über den Widerspruch (§ 7 d Abs. 2 BNotO).

Hilft der Leiter dem Widerspruch nicht ab, kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides **Klage bei dem Kammergericht** erhoben werden (§§ 111 Abs. 1, 111a Satz 1, 111b Abs. 1 BNotO i. V. m. § 74 VwGO). Die Klage ist gegen den Leiter des Prüfungsamtes zu richten (§ 111c Abs. 1 Satz 2 BNotO). Gegen ein Urteil des Kammergerichts steht dem Kläger die **Berufung zum**

Bundesgerichtshof zu, wenn sie vom Kammergericht oder vom Bundesgerichtshof zugelassen wird (§ 111d Satz 1 BNotO). Für das Berufungsverfahren gelten § 111d Satz 2 BNotO i. V. m. §§ 124 ff. VwGO.

Für erfolglose Widerspruchsverfahren erhebt das Prüfungsamt eine Gebühr (§ 7 h Abs. 1 Satz 1 BNotO). Diese beträgt derzeit **375 Euro**, wenn sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung über den Antrag auf Zulassung zur notariellen Fachprüfung und **750 Euro**, wenn sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung im Prüfungsverfahren richtet (§ 3 NotFGebS). Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Widerspruch vor Erlass des Widerspruchsbescheids zurückgenommen wird.

Adressen

Landesjustizverwaltungen und Oberlandesgerichte

Baden-Württemberg

Der Präsident des Oberlandes-
gerichts Stuttgart
Olgastraße 2
70182 Stuttgart
Telefon 0711 212-0
Fax 0711 212-30 24
poststelle@olgstuttgart.justiz.bwl.de

Berlin

Der Präsident des Kammer-
gerichts, Notarabteilung
Elßholzstraße 30-33
10781 Berlin
Telefon 030 90 15-25 39, 25 42
oder 23 80
Fax 030 90 15-22 94
notarabteilung@kg.berlin.de

Bremen

Die Präsidentin des Hanseatischen
Oberlandesgerichts in Bremen
Am Wall 198
28195 Bremen
Telefon 0421 361-45 26
Fax 0421 361-172 90
office@oberlandesgericht.bremen.de

Hessen

Der Präsident des Oberlandes-
gerichts Frankfurt am Main
Zeil 42
60313 Frankfurt am Main
Telefon 069 13 67-22 84 oder 23 59
Fax 069 13 67-29 76
poststelle@olg.justiz.hessen.de

Niedersachsen

OLG-Bezirk Braunschweig
Der Präsident des Oberlandes-
gerichts Braunschweig
Bankplatz 6
38100 Braunschweig
Telefon 0531 488-24 79
Fax 0531 488-26 64
olgbs-poststelle@justiz.
niedersachsen.de

OLG-Bezirk Celle
Der Präsident des Oberlandes-
gerichts Celle
Schlossplatz 2
29221 Celle
Telefon 05141 206-526, 749
oder 284
Fax 05141 206-208 oder 527
olgce-poststelle@justiz.
niedersachsen.de

OLG-Bezirk Oldenburg
Die Präsidentin des Oberlandes-
gerichts Oldenburg
Richard-Wagner-Platz 1
26135 Oldenburg
Telefon 0441 220-10 05 oder 14 52
Fax 0441 220-13 78
olgol-poststelle@justiz.
niedersachsen.de

Nordrhein-Westfalen

LG-Bezirk Duisburg und AG-Bezirk
Emmerich
Die Präsidentin des
Oberlandesgerichts Düsseldorf
Cecilienallee 3
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 49 71-0
Fax 0211 49 71-548
poststelle@olg-duesseldorf.nrw.de

OLG-Bezirk Hamm
Der Präsident des Oberlandes-
gerichts Hamm
Dezernat 4
Heßlerstraße 53
59065 Hamm
Telefon 02381 272-44 12
Fax 02381 272-518
poststelle@olg-hamm.nrw.de

Schleswig-Holstein

Die Präsidentin des Schleswig-
Holsteinischen Oberlandesgerichts
Gottorfstraße 2
24837 Schleswig
Telefon 04621 86-0
Fax 04621 86-13 72
verwaltung@olg.landsh.de

Notarkammern

Baden-Württemberg

Notarkammer Baden-Württemberg
Friedrichstraße 9a
70174 Stuttgart
Telefon 0711 30 58 77-0
Fax 0711 30 58 77-69
info@notarkammer-baden-
wuerttemberg.de

Berlin

Notarkammer Berlin
Littenstraße 10
10179 Berlin
Telefon 030 24 62 90-0
Fax 030 24 62 90-25
info@notarkammer-berlin.de

Bremen

Bremer Notarkammer
Knochenhauerstraße 36/37
28195 Bremen
Telefon 0421 16 89-70
Fax 0421 16 89-720
kontakt@notk-bremen.de

Hessen

Notarkammer Frankfurt am Main
Bockenheimer Anlage 36
60322 Frankfurt am Main
Telefon 069 17 00 98-02
Fax 069 17 00 98-25
info@notarkammer-ffm.de

Notarkammer Kassel
Karthäuserstraße 5a
34117 Kassel
Telefon 0561 78 80 98-0
Fax 0561 78 80 98-11
notk@notarkammer-kassel.de

Niedersachsen

OLG-Bezirk Braunschweig
Notarkammer Braunschweig
Lessingplatz 1
38100 Braunschweig
Telefon 0531 123 34-80
Fax 0531 123 34-85
info@notk-bs.de

OLG-Bezirk Celle
Notarkammer Celle
Riemannstraße 15
29225 Celle
Telefon 05141 94 94-0
Fax 05141 94 94-94
info@celle-notarkammer.de

OLG-Bezirk Oldenburg
Notarkammer Oldenburg
Staugraben 5
26122 Oldenburg
Telefon 0441 92 54-30
Fax 0441 92 54-329
info@notk-oldenburg.de

Nordrhein-Westfalen

LG-Bezirk Duisburg und
AG-Bezirk Emmerich
Rheinische Notarkammer
Burgmauer 53
50667 Köln
Telefon 0221 257-52 91
Fax 0221 257-53 10
info@rhnotk.de

OLG-Bezirk Hamm
Westfälische Notarkammer
Ostenallee 18
59063 Hamm
Telefon 02381 96 95-90
Fax 02381 96 95-951
info@westfaelische-notarkammer.de

Schleswig-Holstein

Schleswig-Holsteinische Notarkammer
Gottorfstraße 13
24837 Schleswig
Telefon 04621 93 91-0
Fax 04621 93 91-26
info@notk-sh.de

Bundesnotarkammer

(für allgemeine Fragen zum
Anwaltsnotariat)

Mohrenstraße 34
10117 Berlin
Telefon 030 38 38 66-0
Fax 030 38 38 66-66
bnotk@bnotk.de
www.bundesnotarkammer.de

Prüfungsamt für die notarielle Fachprüfung bei der Bundesnotarkammer

Mohrenstraße 34
10117 Berlin
Telefon 030 38 38 66-70
Fax 030 38 38 66-710
pruefungsamt@bnotk.de
www.pruefungsamt-bnotk.de



Das Team des
Prüfungsamtes für
die notarielle
Fachprüfung bei
der Bundesnotar-
kammer

Anhang

1. Auszug aus der Bundesnotarordnung (BNotO)

Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1396) geändert worden ist

Erster Teil Das Amt des Notars

1. Abschnitt Bestellung zum Notar

§ 1

Als unabhängige Träger eines öffentlichen Amtes werden für die Beurkundung von Rechtsgeschäften und andere Aufgaben auf dem Gebiet der vorsorgenden Rechtspflege in den Ländern Notare bestellt.

§ 2

Die Notare unterstehen, soweit nichts anderes bestimmt ist, ausschließlich den Vorschriften dieses Gesetzes. Sie führen ein Amtssiegel und tragen die Amtsbezeichnung Notarin oder Notar. Ihr Beruf ist kein Gewerbe.

§ 3

(1) Die Notare werden zur hauptberuflichen Amtsausübung auf Lebenszeit bestellt.

(2) In den Gerichtsbezirken, in denen am 1. April 1961 das Amt des Notars nur im Nebenberuf ausgeübt worden ist, werden weiterhin ausschließlich Rechtsanwälte für die Dauer ihrer Mitgliedschaft bei der für den Gerichtsbezirk zuständigen Rechtsanwaltskammer als Notare zu gleichzeitiger Amtsausübung neben dem Beruf des Rechtsanwalts bestellt (Anwaltsnotare).

(3) (weggefallen)

Fußnote: § 3 Abs. 2: Gilt nicht in den Ländern Hamburg und Rheinland-Pfalz gemäß § 116 Abs. 2; i. d. F. d. Art. 3 Nr. 1 G v. 26.3.2007 | 358 m. W. v. 1.6.2007

§ 4

Es werden so viele Notare bestellt, wie es den Erfordernissen einer geordneten Rechtspflege entspricht. Dabei sind insbesondere das Bedürfnis nach einer angemessenen Versorgung der Rechtsuchenden mit notariellen Leistungen und die Wahrung einer geordneten Altersstruktur des Notarberufs zu berücksichtigen.

§ 5

Zum Notar darf nur bestellt werden, wer die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz erlangt hat. Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz ist nicht anzuwenden.

§ 6

(1) Nur solche Bewerber sind zu Notaren zu stellen, die nach ihrer Persönlichkeit und ihren Leistungen für das Amt des Notars geeignet sind. Bewerber können nicht erstmals zu Notaren bestellt werden, wenn sie bei Ablauf der Bewerbungsfrist das sechzigste Lebensjahr vollendet haben.

(2) Im Fall des § 3 Abs. 2 soll als Notar nur bestellt werden, wer nachweist, dass er bei Ablauf der Bewerbungsfrist

1. mindestens fünf Jahre in nicht unerheblichem Umfang für verschiedene Auftraggeber als Rechtsanwalt tätig war,

2. die Tätigkeit nach Nummer 1 seit mindestens drei Jahren ohne Unterbrechung in dem in Aussicht genommenen Amtsbereich ausübt,

3. die notarielle Fachprüfung nach § 7a bestanden hat und

4. ab dem auf das Bestehen der notariellen Fachprüfung folgenden Kalenderjahr im Umfang von mindestens 15 Zeitstunden jährlich an von den Notarkammern oder Berufsorganisationen durchgeführten notarspezifischen Fortbildungsveranstaltungen teilgenommen hat.

Vor der Bestellung zum Notar hat der Bewerber darüber hinaus nachzuweisen, dass er mit der notariellen Berufspraxis hinreichend vertraut ist; dieser Nachweis soll in der Regel dadurch erbracht werden, dass der Bewerber nach Bestehen der notariellen Fachprüfung 160 Stunden Praxisausbildung bei einem Notar, den die für den in Aussicht genommenen Amtsbereich zuständige Notarkammer bestimmt,

durchläuft. Die Praxisausbildung kann auf bis zu 80 Stunden verkürzt werden, wenn der Bewerber vergleichbare Erfahrungen als Notarvertreter oder Notariatsverwalter oder durch die erfolgreiche Teilnahme an von den Notarkammern oder den Berufsorganisationen durchgeführten Praxislehrgängen nachweist. Die Einzelheiten zu den Sätzen 2 und 3 regelt die Notarkammer in einer Ausbildungsordnung, die der Genehmigung der Landesjustizverwaltung bedarf. Auf die Tätigkeit nach Satz 1 Nr. 1 werden auf Antrag Zeiten nach Absatz 4 und Zeiten eines vorübergehenden Verzichts auf die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wegen Schwangerschaft oder Betreuung eines Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen bis zur Dauer von zwölf Monaten angerechnet. Unterbrechungen der Tätigkeiten nach Satz 1 Nr. 1 und 2 auf Grund von Ereignissen des täglichen Lebens bleiben außer Betracht. Nicht als Unterbrechung der Tätigkeit nach Satz 1 Nr. 2 gelten die in Satz 5 genannten Zeiten für die Dauer von bis zu zwölf Monaten.

(3) Die Reihenfolge bei der Auswahl unter mehreren geeigneten Bewerbern richtet sich nach der persönlichen und der fachlichen Eignung unter Berücksichtigung der die juristische Ausbildung abschließenden Staatsprüfung und der bei der Vorbereitung auf den Notarberuf gezeigten Leistungen. Im Fall des § 3 Abs. 1 ist die Dauer des Anwärterdienstes angemessen zu berücksichtigen. Im Fall des § 3 Abs. 2 wird die fachliche Eignung nach Punkten bewertet; die Punktzahl bestimmt sich zu 60 Prozent nach dem Ergebnis der notariellen Fachprüfung und zu 40 Prozent nach dem Ergebnis der die juristische Ausbildung abschließenden Staatsprüfung, soweit nicht bei einem Bewerber, der Notar ist oder war, im Einzelfall nach Anhörung der Notarkammer ausnahmsweise besondere, die fachliche Eignung vorrangig kennzeichnende Umstände zu berücksichtigen sind. Bei gleicher Punktzahl ist im Regelfall auf das Ergebnis der notariellen Fachprüfung abzustellen.

(4) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung Bestimmungen über die Anrechnung von Wehr- und Ersatzdienstzeiten, Zeiten eines Beschäftigungsverbotens nach Mutterschutzvorschriften und Zei-

(3) Die Bewertungen der Aufsichtsarbeiten werden dem Prüfling mit der Ladung zur mündlichen Prüfung bekannt gegeben. Wird mehr als eine Aufsichtsarbeit mit weniger als 4,00 Punkten bewertet oder liegt der Gesamtdurchschnitt aller Aufsichtsarbeiten unter 3,50 Punkten, so ist der Prüfling von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen und hat die notarielle Fachprüfung nicht bestanden.

§ 7c

(1) Die mündliche Prüfung umfasst einen Vortrag zu einer notariellen Aufgabenstellung und ein Gruppenprüfungsgespräch, das unterschiedliche Prüfungsgebiete zum Gegenstand haben soll. Das Prüfungsgespräch soll je Prüfling etwa eine Stunde dauern. In der Regel sollen nicht mehr als fünf Prüflinge gleichzeitig geprüft werden. In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling neben seinen Kenntnissen insbesondere auch unter Beweis stellen, dass er die einem Notar obliegenden Prüfungs- und Belehrungspflichten sach- und situationsgerecht auszuüben versteht.

(2) Die mündliche Prüfung wird durch einen Prüfungsausschuss abgenommen, der aus drei Prüfern besteht. Sie müssen während der gesamten Prüfung anwesend sein. Den Vorsitz führt ein auf Vorschlag der Landesjustizverwaltungen, in deren Bereich Anwaltsnotare bestellt werden, bestellter Prüfer. Ein Prüfer soll Anwaltsnotar sein.

(3) Bei der mündlichen Prüfung können Vertreter der Notarkammern, der Bundesnotarkammer, des Prüfungsamtes, des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz und der Landesjustizverwaltungen anwesend sein. Das Prüfungsamt kann Personen, die zur notariellen Fachprüfung zugelassen worden sind, als Zuhörer zulassen. An den Beratungen nehmen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses teil.

(4) Im Anschluss an die mündliche Prüfung bewerten die Prüfer den Vortrag und das Prüfungsgespräch gemäß § 7a Abs. 5. Weichen die Bewertungen voneinander ab, so gilt der Mittelwert. Sodann gibt der Prüfungsausschuss dem Prüfling die Bewertungen bekannt. Eine nähere Erläuterung der Bewertungen kann nur sofort verlangt werden und erfolgt nur mündlich.

§ 7d

(1) Der Bescheid über das Ergebnis der notariellen Fachprüfung ist dem Prüfling zuzustellen. Über die bestandene notarielle Fachprüfung wird ein Zeugnis erteilt, aus dem die Prüfungsgesamtnote mit Notenbezeichnung und Punktwert ersichtlich ist. Bei Wiederholung der notariellen Fachprüfung wird ein Zeugnis nur im Fall der Notenverbesserung erteilt.

(2) Über einen Widerspruch entscheidet der Leiter des Prüfungsamtes.

(3) (weggefallen)

§ 7e

(1) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Prüfling ohne genügende Entschuldigung nach der Zulassung zur Prüfung zurücktritt, eine Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig abgibt oder zum Termin für die mündliche Prüfung nicht oder nicht rechtzeitig erscheint.

(2) Wer nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund verhindert war, eine oder mehrere Aufsichtsarbeiten anzufertigen oder rechtzeitig abzugeben, kann die fehlenden Aufsichtsarbeiten erneut anfertigen; die bereits erbrachten Prüfungsleistungen bleiben unberührt. Wer nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die mündliche Prüfung ganz oder teilweise versäumt hat, kann diese nachholen.

§ 7f

(1) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis der notariellen Fachprüfung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, unzulässige Hilfe Dritter oder sonstige Täuschung zu beeinflussen, so ist die betroffene Prüfungsleistung mit null Punkten zu bewerten. Im Fall eines schweren oder wiederholten Täuschungsversuchs ist die gesamte notarielle Fachprüfung für nicht bestanden zu erklären.

(2) Wird ein schwerer Täuschungsversuch nach der Verkündung der Prüfungsgesamtnote bekannt, kann die betroffene notarielle Fachprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Ein Prüfling, der erheblich gegen die Ordnung verstößt, kann von der Fortsetzung der Anfertigung der Aufsichtsarbeit oder der mündlichen Prüfung ausgeschlossen werden. Wird der Prüfling von der Fortsetzung der Anfertigung einer Aufsichtsarbeit ausgeschlossen, so gilt diese als mit null Punkten bewertet. Im Fall eines wiederholten Ausschlusses von der Anfertigung einer Aufsichtsarbeit oder des Ausschlusses von der mündlichen Prüfung gilt die notarielle Fachprüfung als nicht bestanden.

§ 7g

(1) Die Durchführung der Prüfung obliegt dem bei der Bundesnotarkammer errichteten »Prüfungsamt für die notarielle Fachprüfung bei der Bundesnotarkammer« (Prüfungsamt).

(2) Das Prüfungsamt entscheidet über die Zulassung zur Prüfung, bestimmt die Prüfer einschließlich des weiteren Prüfers (§ 7b Abs. 2 Satz 5) sowie die Prüfungsausschüsse, setzt die Prüfungstermine fest, lädt die Prüflinge, stellt das Prüfungsergebnis fest, erteilt das Prüfungszeugnis, entscheidet über die Folgen eines Prüfungsverstoßes und über Widersprü-

che nach § 7d Abs. 2 Satz 1. Die näheren Einzelheiten regelt das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

(3) Der Leiter des Prüfungsamtes vertritt das Amt im Zusammenhang mit der notariellen Fachprüfung im Verwaltungsverfahren und im gerichtlichen Verfahren. Der Leiter und sein ständiger Vertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Sie werden im Einvernehmen mit den Landesjustizverwaltungen, in deren Bereich Anwaltsnotare bestellt werden, nach Anhörung der Bundesnotarkammer durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist möglich.

(4) Bei dem Prüfungsamt wird eine Aufgabenkommission eingerichtet. Sie bestimmt die Aufgaben für die schriftliche Prüfung, entscheidet über die zugelassenen Hilfsmittel und erarbeitet Vorschläge für die mündlichen Prüfungen. Die Mitglieder der Aufgabenkommission müssen über eine der in Absatz 6 Satz 1 aufgeführten Qualifikationen verfügen. Sie werden von dem Leiter des Prüfungsamtes im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist möglich. Die Mitglieder der Aufgabenkommission erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung.

(5) Bei dem Prüfungsamt wird ein Verwaltungsrat eingerichtet. Er übt die Fachaufsicht über den Leiter des Prüfungsamtes und die Aufgabenkommission aus. Der Verwaltungsrat besteht aus einem vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, einem von der Bundesnotarkammer und drei einvernehmlich von den Landesjustizverwaltungen, in deren Bereich Anwaltsnotare bestellt werden, benannten Mitgliedern.

(6) Zu Prüfern werden vom Prüfungsamt für die Dauer von fünf Jahren bestellt:

1. Richter und Beamte mit der Befähigung zum Richteramt, auch nach Eintritt in den Ruhestand, auf Vorschlag des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz und der Landesjustizverwaltungen, in deren Bereich Anwaltsnotare bestellt werden,

2. Notare und Notare außer Dienst auf Vorschlag der Notarkammern und

3. sonstige Personen, die eine den in den Nummern 1 und 2 genannten Personen gleichwertige Befähigung haben, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und den Landesjustizverwaltungen, in deren Bereich Anwaltsnotare bestellt werden.

§ 14 Mündliche Prüfung

(1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die mündliche Prüfung und sorgt für die Einhaltung der Prüfungsbestimmungen und für die Aufrechterhaltung der Ordnung.

(2) Zu Beginn der mündlichen Prüfung haben sich die Prüflinge gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch gültigen Personalausweis oder Reisepass auszuweisen.

(3) Die mündliche Prüfung beginnt mit dem Vortrag des Prüflings zu einer notariellen Aufgabenstellung. Für den Vortrag erhalten alle an einem Tag geprüften Prüflinge dieselbe Aufgabenstellung. Das Prüfungsamt wählt die Aufgabenstellung aus den von der Aufgabenkommission erarbeiteten Vorschlägen aus und übergibt sie dem Prüfling am Prüfungstag. Nach Erhalt der Aufgabenstellung hat der Prüfling Gelegenheit, den Vortrag unter Aufsicht vorzubereiten. Die Vorbereitungszeit beträgt eine Stunde. Die Dauer des Vortrags beträgt höchstens zwölf Minuten.

(4) Im Anschluss an die Vorträge aller Prüflinge findet das Gruppenprüfungsgespräch statt. An dem Prüfungsgespräch nehmen alle für diesen Termin geladenen Prüflinge gleichzeitig teil. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat darauf zu achten, dass die Befragung der Prüflinge in geeigneter Weise erfolgt und dass jeder Prüfling zu gleichen Anteilen an dem Gespräch beteiligt wird. Das Prüfungsgespräch ist durch eine angemessene Pause zu unterbrechen.

(5) Bei der mündlichen Prüfung und der Vorbereitung des Vortrags dürfen nur die von der Aufgabenkommission zugelassenen Hilfsmittel verwendet werden. Die zugelassenen Hilfsmittel werden nicht vom Prüfungsamt zur Verfügung gestellt.

(6) Über die mündliche Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, in die Ort und Zeit der Prüfung, die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses, die Namen der anwesenden Prüflinge, die Gegenstände des Prüfungsgesprächs, die Bewertung der Leistungen in der mündlichen Prüfung, die Punktwerte für die Gesamtnoten der mündlichen Prüfung, alle sonstigen Entscheidungen des Prüfungsausschusses und die Verkündung der Entscheidungen des Prüfungsausschusses aufzunehmen sind. Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

§ 15 Bewertung der mündlichen Prüfung

Der Prüfungsausschuss stellt die Gesamtnote der mündlichen Prüfung fest. Bei der Ermittlung der Gesamtnote werden der Vortrag mit 20 Pro-

zent und das Gruppenprüfungsgespräch mit 80 Prozent berücksichtigt.

§ 16 Nachteilsausgleich

Die Leitung des Prüfungsamtes kann behinderten Prüflingen die Bearbeitungszeit für die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten auf Antrag je nach Schwere der Behinderung um bis zu zwei Stunden für jede Aufsichtsarbeit verlängern. Sie kann für die mündliche Prüfung behinderten Prüflingen die Vorbereitungszeit für den Vortrag auf Antrag je nach Schwere der Behinderung um bis zu eine Stunde verlängern. Hilfsmittel und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter, die die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigen, können durch die Leitung des Prüfungsamtes auf Antrag zugelassen werden. Die Anträge nach den Sätzen 1 bis 3 sind gleichzeitig mit dem Antrag auf Zulassung zur notariellen Fachprüfung beim Prüfungsamt zu stellen. Dem Prüfungsamt ist auf Verlangen ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen, aus dem im Falle von Satz 1 und Satz 2 auch hervorgeht, inwieweit die Behinderung die Fähigkeit des Prüflings einschränkt, die vorgeschriebene Bearbeitungszeit oder Vorbereitungszeit einzuhalten.

§ 17 Einsicht in Prüfungsunterlagen

Dem Prüfling ist auf Antrag die Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten einschließlich der Gutachten der Prüferinnen und Prüfer zu gestatten. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsgesamtnote bei dem Prüfungsamt zu stellen. Die Einsicht erfolgt in den Räumen des Prüfungsamtes.

§ 18 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) War das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet, die die Chancengleichheit der Prüflinge erheblich verletzt haben, so kann die Leitung des Prüfungsamtes auf Antrag eines Prüflings anordnen, dass die notarielle Fachprüfung oder einzelne Teile der Prüfung von den Prüflingen zu wiederholen sind, die durch den Mangel beswert sind.

(2) Ein Antrag nach Absatz 1 ist innerhalb eines Monats, nachdem die Antragstellerin oder der Antragsteller Kenntnis von dem Mangel erlangt hat, schriftlich beim Prüfungsamt zu stellen. Er darf keine Bedingungen enthalten und kann nicht zurückgenommen werden.

§ 19 Wiederholungsprüfung

(1) Für den Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung gilt § 8. Mit dem Antrag ist zu erklären, ob eine Wiederholung gemäß § 7a Absatz 7 Satz 1 oder Satz 2 der Bundesnotarordnung beantragt wird. Bei Antragstellung innerhalb von fünf Jahren nach Abschluss des letzten Prüfungsverfahrens braucht der Nachweis gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 1 nicht nochmals erbracht zu werden.

(2) Die Prüfung ist im gesamten Umfang zu

wiederholen.

(3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die mündliche Prüfung muss bei der Wiederholungsprüfung eine andere Person sein als im Termin der ersten Prüfung.

§ 20 Widerspruchsverfahren

Die Leiterin oder der Leiter des Prüfungsamtes holt Stellungnahmen der beteiligten Prüferinnen und Prüfer ein, bevor über einen Widerspruch gegen einen Bescheid entschieden wird, dem eine Bewertung von Prüfungsleistungen zugrunde liegt. Eine Stellungnahme der Aufgabenkommission kann eingeholt werden, wenn dies für die Entscheidung über den Widerspruch erforderlich ist.

Dritter Teil Schlussvorschriften

§ 21 Aufbewahrungsfristen

(1) Der Antrag auf Zulassung zur notariellen Fachprüfung und die beigefügten Unterlagen sind für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Abschluss des Prüfungsverfahrens bei dem Prüfungsamt aufzubewahren und anschließend zu vernichten. Wird der Antrag auf Zulassung abgelehnt, ist für den Beginn der Frist der Tag nach der rechtskräftigen Entscheidung über die Ablehnung maßgeblich.

(2) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten einschließlich der Prüfungsgutachten sind fünf Jahre, die übrigen Prüfungsunterlagen sind 30 Jahre aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling erfolgt.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schlussformel

Der Bundesrat hat zugestimmt.

3. Auszug aus der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung (JurPrNotSkV)

Eingangsformel

JurPrNotSkV vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1243)

Auf Grund des durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1451) neu gefassten § 5d Abs. 1 Satz 5 des Deutschen Richtergesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1 Notenstufen und Punktzahlen

Die einzelnen Leistungen in der ersten und zweiten Prüfung sind mit einer der folgenden Noten und Punktzahlen zu bewerten:

Einzelnote	Punkte
SEHR GUT eine besonders hervorragende Leistung	16–18
GUT eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	13–15
VOLLBEFRIEDIGEND eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	10–12
BEFRIEDIGEND eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht	7–9
AUSREICHEND eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht	4–6
MANGELHAFT eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung	1–3
UNGENÜGEND eine völlig unbrauchbare Leistung	0

§ 2 Bildung von Gesamtnoten

(1) Soweit Einzelbewertungen zu einer Gesamtbewertung zusammengefasst werden, ist die Gesamtnote bis auf zwei Dezimalstellen ohne Auf- und Abrundung rechnerisch zu ermitteln.

(2) Den errechneten Punktwerten entsprechen folgende Notenbezeichnungen:

Punktwerte	Gesamtnote
14,00–18,00	sehr gut
11,50–13,99	gut
9,00–11,49	vollbefriedigend
6,50–8,99	befriedigend
4,00–6,49	ausreichend
1,50–3,99	mangelhaft
0,00–1,49	ungenügend

4. Auszug aus der Satzung über die Gebühren in Angelegenheiten des Prüfungsamtes für die notarielle Fachprüfung bei der Bundesnotarkammer (NotFGebS)

Auf Grund von § 7h Absatz 2 der Bundesnotarordnung (BNotO) hat die Vertreterversammlung der Bundesnotarkammer die folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Gebühren in Angelegenheiten des Prüfungsamtes für die notarielle Fachprüfung bei der Bundesnotarkammer (NotFGebS) vom 30. November 2009 (DNotZ 2009, 881), zuletzt geändert durch Satzung vom 7. April 2017 (DNotZ 12/2017, 883 f.):

I. Einleitung

§ 1 Zweck der Satzung

Diese Satzung regelt auf Grund von § 7h Absatz 2 Bundesnotarordnung die Höhe der Gebühren für die notarielle Fachprüfung und das

erfolgreiche Widerspruchsverfahren, die Einzelheiten der Gebührenerhebung sowie die Vergütung des Leiters und der Bediensteten des Prüfungsamtes, der Mitglieder der Aufgabenkommission und der Prüfer.

II. Gebühren

§ 2 Höhe der Prüfungsgebühr

(1) Die Gebühr für die Abnahme der notariellen Fachprüfung beträgt 2.700 Euro.

(2) Neben der Prüfungsgebühr werden Auslagen nicht erhoben.

§ 3 Höhe der Gebühr für erfolglose Widerspruchsverfahren

Die Gebühr für ein erfolgloses Widerspruchsverfahren beträgt,

1. wenn sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung über den Antrag auf Zulassung zur notariellen Fachprüfung (§ 7a Absatz 1 Bundesnotarordnung) richtet, 375 Euro,

2. wenn sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung im Prüfungsverfahren richtet, 750 Euro.

§ 4 Gebührenschildner

(1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet:

1. im Fall des § 2 derjenige, der die Zulassung zur notariellen Fachprüfung beantragt,

2. im Fall des § 3 derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat,

3. in beiden Fällen, wer kraft Gesetzes für die Gebührenschuld eines anderen haftet.

(2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

Stand:

2.1. Auflage, Oktober 2020

Herausgeber:

Prüfungsamt für die notarielle Fachprüfung
bei der Bundesnotarkammer
Mohrenstraße 34
Telefon 030 38 38 66-70
Fax 030 38 38 66-710
www.pruefungsamt-bnotk.de
pruefungsamt@bnotk.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Der Leiter des Prüfungsamtes für die notarielle
Fachprüfung bei der Bundesnotarkammer,
Carsten Wolke

Redaktion:

Der Leiter des Prüfungsamtes für die notarielle
Fachprüfung bei der Bundesnotarkammer,
Carsten Wolke

ISBN 978-3-00-058327-8 (2. Auflage)



www.pruefungsamt-bnotk.de

ISBN 978-3-00-058327-8



9 783000 583278